

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

4.2.1817 (Nr. 35)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 35. Dienstag, den 4. Februar. 1817.

Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. — Württemberg. (Gesetz über die Pressefreiheit. Beschluß) — Frankreich. (Pairs- und Deputiertenkammer, König.) — Oestreich.

Baiern.

München, den 31. Jan. (Reise bayerischer Gelehrten nach Brasilien.) Auf das von Sr. kais. Maj. von Oestreich an Sr. Maj. den König geschehene Anerbieten, werden zwei bei der hiesigen Akademie angestellte Gelehrten, Dr. Spix und Dr. Martins, zur Erweiterung der hiesigen naturhistorischen Sammlungen und zu Entdeckungen in der Naturgeschichte und Botanik, die östreichischen Naturforscher begleiten, welche mit der kais. östreich. Ambassade sich in kurzem nach Brasilien begeben. Sie werden die Reise in der Mitte Februars antreten.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 2. Febr. (Freih. v. Dmpteda u.) Gestern Morgens ist Freih. v. Dmpteda hier angekommen. Er bezieht sich über Wien nach Rom in der Eigenschaft eines k. h. h. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am päpstlichen Stuhle. — Am nämlichen Tage erhielt man hier die Nachricht von dem Ableben des Fürsten Reuß-Greiz. — Ueber die am 27. Jan. auf dem hiesigen Theater zum erstenmal aufgeführte bekannte Posse: Unser Verkehr, drückt sich ein hiesiges Blatt also aus: Daß man mit großem Ingrunde und vergeblichem Wortaufwande von vielen Seiten gegen die Aufführung dieses Stücks geeifert hat, ist durch den Erfolg erwiesen, da die gebildete Klasse der israelitischen Einwohner hiesiger Stadt bei dieser Gelegenheit eine einsichtsvolle Mäßigung gezeigt hat, welche ihr in jeder Hinsicht mehr Ehre macht, als manchem Zeitungschreiber ein nutzloses Raisonnement, indem er, vielleicht bloß um Erbitterung zu erregen, einem leichtfertigen Kinde der dramatischen Dichtkunst einen folgereichen Werth beilegt, der als gespenstige Mißgeburt nur in seinem Gehirne spukt. Wir, unserer Seits, sehen die Erzeugnisse der Kunst mit freundlicherem Auge an, und sind überdem der Meinung, daß, da jeder Stand die Ausstellung auf der Bühne sich gefallen lassen muß, und der Verkehr der Christen, in den herabsetzenden Nuancirungen, täglich den Stoff zur dramatischen Unterhaltung her-

gibt, auch wohl einmal der Verkehr der Juden, ohne großen Anstoß für die rechtlichen Individuen dieser Nation, aufgeführt werden könne. Die Posse an sich ist nicht ohne einzelnen Witz; doch fehlt es ihr im Ganzen an Interesse und bestimmter Haltung. Hr. Wurm (vom Berliner Theater), als Jakob, war unübertrefflich, und entsprach ganz dem Rufe, der ihm in der Darstellung dieser Rolle vorausgieng u.

Württemberg.

Stuttgart, den 3. Febr. (Königl. Verordnungen.) Das heutige kön. Staats- und Regierungsblatt enthält zwei königl. Verordnungen vom 1. d.; durch die erste wird der Einfuhrzoll bei mehreren Handelsgegenständen provisorisch herabgesetzt; die zweite betrifft die provisorische Einführung einer verbesserten Einrichtung des Stempelwesens.

(Beschluß des Gesetzes über die Pressefreiheit.) §. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10 handeln, werden mit Verweisen, Geld-, Arrest- und Festungssstrafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft. §. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar; auch andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung. §. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist der Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handelsfirma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern, vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag nehmen, und der für Regiminalgegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen. §. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Centralstelle ein von dieser der öffentlichen Bibliothek

nachher zuzustellendes Frei-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern. §. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justizbehörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebnahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie behandelt, als wären sie Urheber der Schrift. §. 19. Ausserdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine böshafte Kollusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen. §. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebnahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit, nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im erstern Fall immer geringer, als die Verfasser, zu bestrafen. §. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich. §. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen, auch die Verleger und Drucker, sind, neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadenersatz und zur Genugthuung, welche vor dem Zivilrichter auszuführen ist, verbunden. §. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist. Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen ausser diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen. §. 27. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit dem Bücherhandel abgeben, haben, neben der Polizeistrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der

von ihnen verbreiteten Schriften zu haften. §. 25. Landkrämer und Hausirer dürfen, bei Strafe von fünf Reichsthalern, mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß der Ortsbeamten erhalten haben. §. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugehenden, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justizbehörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bögen geholfen werden. §. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Strafserkenntniß kann, die oben §. 11 bemerkten ausserordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Kriminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Oberpolizeibehörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminalbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen. §. 28. Das Oberzensurkollegium und die Anstalt der Bücherfiskale ist aufgehoben. §. 29. Die polizeiliche Zentralaufsicht über das gesamte Bücherwesen fällt der für Regiminalsachen bestehenden Behörde anheim, namentlich: a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffende Gegenstände; b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücherzirkulation betreffenden Gesetze; c) die Konzessionserteilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckerien, Lesebibliotheken u.; d) Privilegien gegen den Büchernachdruck u. §. 30. Democh ist auch die für das Studienwesen niedergesezte Zentralbehörde, welche in diesem Punkte an die Stelle des königl. Oberzensurkollegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminalbehörde, als von dem königl. Kriminaltribunal, in den dazu gehörigen Fällen eingeholt wird. Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817. Auf Befehl des Königs. Königl. geheimer Rath.

Frankreich.

Paris, den 30. Jan. (Pairs- und Deputirtenkammer.) In der gestrigen Sitzung der Pairskammer begann die Abstimmung über das Wahlgesetz. Die 7 ersten Artikel wurden mit den Abänderungen der Deputirtenkammer angenommen. Heute wird die Abstimmung fortgesetzt. — Die Deputirtenkammer erklärte gestern, nachdem sie noch die H. H. de Corbieres und Sa-

voye-Kollin gegen, und den Polizeiminister für den Gesetzentwurf über die Journale angehört hatte, die Diskussion darüber für geschlossen. Der Berichtserstatter, Hr. Ravez, nahm nun noch einmal das Wort, und sagte im Wesentlichen: Er würde eine mühsame und traurige Pflicht zu erfüllen haben, wenn er in der der Kammer zu gebenden Uebersicht der Debatten, die eben beendet worden, sich genöthigt sähe, den vor ihm aufgetretenen Rednern in ihren Raisonnements, so wie in ihren Verirrungen, zu folgen, alle zur Sprache gebrachten Theorien, alle grundlosen Anklagen, alle Gegenbeschuldigungen und bittere Worte, welche die Kammer tief betrübt hätten, zu wiederholen; er würde sich selbst nicht Dinge ins Andenken zurückerufen, die ihn so sehr geschmerzt, wenn er nicht in denselben einen Beweis der Nothwendigkeit, das vorgeschlagene Gesetz anzunehmen, sähe; was könne man denn eigentlich von der Freiheit, die man für die Journale in Anspruch nehme, sich versprechen? Die Journale, die keinen öffentlichen Charakter hätten, würden sich um so leichter durch ihr Interesse oder ihre Eigenliebe zu Abwegen verleiten lassen, da selbst Männer in wichtigen Aemtern öfters ihre gereizte persönliche Empfindlichkeit für den edlen Ausbruch eines preiswürdigen Eifers hielten? Man müsse die Ansehung des Beispiels fürchten, das die Kammer Frankreich gegeben, und sich beeilen, wo möglich zu hindern, daß es nicht noch kühnere Nachahmer finde ic. Der Berichtserstatter gieng hierauf alle für und gegen den Gesetzentwurf vorgebrachten Gründe kurz durch, und schloß mit dem Antrag, den Gesetzentwurf, wie er von den Ministern vorgelegt worden, anzunehmen. Nach einer einleitenden kurzen Rede des Präsidenten und einigen weitern Bemerkungen verschiedener Mitglieder wurde zur Abstimmung geschritten; das Resultat war die Annahme des Gesetzentwurfs mit 128 gegen 89 Stimmen. Dieser nun von der Deputirtenkammer genehmigte Gesetzentwurf lautet wörtlich wie folgt: 1) Die Journale und periodische Schriften können nur mit der Ermächtigung des Königs erscheinen. 2) Gegenwärtiges Gesetz hört von Rechts und Gesetzes wegen mit dem 1. Jan. 1818 auf, Wirkung zu haben. — In der neulich abgebrochenen Rede des Hrn. Castelhajac in der Sitzung am 25. hieß es ferner: Man sucht Gründe für die Suspendirung der Pressfreiheit in unserer Lage gegen das Ausland; gerade diese Gründe aber sprechen gegen das vorgeschlagene Gesetz. Sobald die Journale unter dem ausschließenden Einfluß der Minister stehen, so nimmt alles darin einen offiziellen Charakter an, und zieht so die Aufmerksamkeit der andern Regierungen auf sich. Die franz. Politik wird der europäischen für die Nachlässigkeit eines Zensors oder die schwarze Treulosigkeit eines obskuren Zeitungschreibers verantwortlich. Die kleinste Unvorsichtigkeit, die kleinste Unachtsamkeit kann schwere Folgen haben. So ist es nicht, wenn die Journale einer gesetzlich bestimmten Freiheit genießen. Die Strafgesetze gegen den Mißbrauch der Presse treffen dann allein den Journalisten. Durch Annah-

me des vorgeschlagenen Gesetzes entsagen wir nicht nur der gesetzl. Freiheit der Presse, sondern wir überlassen auch diese Freiheit ausschließend den Ministern, von welchen schon die individuelle Freiheit abhängt; wir verleihen ihnen eine beinahe gränzenlose Gewalt; wir zerstören das konstitutionelle Gleichgewicht; wir legen in die nämliche Hand ausschließende Rechte über die Personen und über die Gedanken; wo soll man nun noch die Vortheile und die Rechte einer repräsentativen Regierung suchen? Hat die bisherige Censur die zur Sprache gebrachten Mißbräuche verhindern können? Einige Beispiele mögen dies beantworten. Pairs von Frankreich, ehrwürdige Magistratspersonen, sind in öffentlichen Blättern mißhandelt worden; ihre Würde, ihr Charakter hat sie nicht gegen die Frechheit der Presse schützen können. Das Journal der Maires, das zur Zeit der Wahlen in allen Departements in Menge ausgetheilt wurde, griff verläumdend die Mehrheit der vorigen Kammer an, und stellte vor ganz Frankreich gute und treue Unterthanen des Königs als gefährliche Männer dar; kein Journal hat deren Vertheidigung übernommen. Im Journal General vom 25. Sept. wird die Majorität der vorigen Kammer beschuldigt, von Wiederherstellung der Zehnten, der Lehenrechte und aller Privilegien zu träumen. Das nämliche Journal entstellte alle unsere Aeußerungen, und klagt mich insbesondere an, eine völlig unbeschränkte Pressfreiheit gefordert zu haben. Wenn man der Schrift: Antwort auf eine Stelle der Rede des Polizeiministers, Hrn. de Cazes, Glauben beimessen darf, so haben die größten Mißbräuche statt gehabt; es wird darin versichert, daß man eigenmächtig eine Abgabe auf ein Journal gelegt, daß man auf höhern Befehl eine Stelle eines in der vorigen Session gehaltenen Vortrags gestrichen, daß mehrere Reden von Deputirten in Beziehung auf Lavalette's Entweichung auf der Post zurückgehalten worden seyen. Kürzlich hat ein Journal, als es vom Walgesetz sprach, gesagt: es habe die Tendenz, jene Unterschiede von Klassen und Interessen verschwinden zu machen, welche eben so unklug von denjenigen, welche sie zurückwünschten, als von denjenigen, welche sie fürchteten, in Erinnerung gebracht worden seyen; als ob die Konstitution, welche die Pairchaft errichtet hat, nicht einen Rang- und Geburtsunterschied anerkannt hätte. Dieser Artikel ist also ein Angriff unserer dormaligen politischen Organisation. Ehemals gab es freilich in Frankreich eine Klasse, Adel genannt; sie liegt unter den Trümmern des Throns begraben. Diese Klasse hat ihre Märtererfamilien. Noch fließt das Blut unserer Väter in unsern Adern; aber, bei dem Vaterland, nicht länger sey das Ehrenvermögen früherer Generationen ein Proscriptionsgrund gegen ihre Abkömmlinge. Liebe zum König, völliges Vergessen des Vergangenen, dies gebot uns das blutbesprizte Testament unserer Väter; wir werden ihm treu seyn. . . . (Hier brach ein Theil der Deputirten und der Tribunen in lauten Weisfall aus; der Präsident verwies sie zur Ordnung.) Ja, schloß der Redner, im Namen aller Ader-

lichen, becheure ich es: Vergessen sey alle unsere vorige Größe; mit Franz I. können wir sagen: Alles ist verloren; nur die Ehre nicht!

(König) Heute hat der König mit dem Kriegsminister gearbeitet. Abends gegen 5 Uhr empfiengen Se. Maj. den Polizeiminister.

(Staatsrath de Trinquetague.) Die königl. Verordnung, wodurch Hr. de Trinquetague als ordentliches Mitglied in den Staatsrath berufen wird, ist vom 19. d. Derselbe ist der Gesetzgebungssektion zugetheilt.

(Münze) Seit einiger Zeit prägt man in hiesiger Münze Tag und Nacht neue Gold- und Silberstücke, letztere größtentheils von 5 Fr., die sogleich in Umlauf gesetzt werden. Handelshäuser haben für bedeutende Summen Gold- und Silberbarren beigeschaft.

Am 29. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 58½, und die Bankaktien zu 1140 Fr.

De st r e i c h.

Wien, den 28. Jan. (Graf v. Esz u.) Die heutige Wiener Zeitung meldet: Se. Maj. der Kaiser haben Ihrem in der Eigenschaft eines außerordentlichen Botschafters nach Brasilien abgehenden wirklichen Kammerer, geheimen Rathe und Erb-Obergespann des Tyrnauer Komitats, Emerich Grafen v. Esz, das Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens zu verleihen, und diese Verleihung Sonntags, den 26. d., nach dem Kirchendienste, im Beyseyn sämlicher hier anwesenden Großkreuze, Kommandeurs und Kleinkreuzer dieses Ordens, zu vollziehen geruht. — Am 27. d. stand die Konventionsmünze zu 361½.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsrüber Witterungs-Beobachtungen.

3. Februar	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens	7 28 Zoll 4 Linien	3½ Grad über 0	81 Grad	Südwest	wenig heiter
Mittags	3 28 Zoll 3½ Linien	8½ Grad über 0	71 Grad	Nord	Aufklärung
Nachts	11 28 Zoll 3¼ Linien	1½ Grad über 0	81 Grad	Nord	heiter

K o n z e r t - A n z e i g e.

Mittwoch, den 5. Febr., ist im Saale zum Badischen Hofe das vierte Liebhaberkonzert.

Karlsruhe. [Museum.] Freitag, den 7. Febr., wird Ball in dem Museum seyn.

Karlsruhe, den 4. Febr. 1817.

Die Kommission des Museums.

A n z e i g e.

Auf das in einem gedruckten Blatte am 3. Nov. v. J. angegebene Werk: Methode des reinen und angewandten Rechnens u., von W. Wittmer u., werden bis zum 1. Apr. l. noch Subscriptionen angenommen. Dies dient besonders den h. Dekanaten zur gefälligen Nachricht, deren einige erst kürzlich Listen mit 12 bis 30 Subscribenten einschickten, und andere mit ähnlichen Veranstaltungen noch beschäftigt sind. Raftatt, den 28. Jan. 1817.

Wittmer.

Mannheim. [Wein-Versteigerung.] Montags, den 17. Febr. l. J., Nachmittags 2 Uhr, werden folgende, aus dem Nachlasse des verlebten Hrn. Rath Buzzini bestehende höchst rein gehaltene Weine, nämlich:

18 Fuder 1783er, 1793er, 1807er und 1811er, sämtlich ungsteiner Gewächs,

in dessen ehemaliger Verfassung, Lit. E 1 Nr. 8, und den folgenden Tag, Vormittags 9 Uhr, die leeren Lager- und andere Fässer, freiwillig versteigert.

Die Proben werden am Vormittage der Versteigerung an den Fässern abgegeben.

Rehl. [Haus-Verkauf.] In der Stadt Rehl an der Hauptstraße ist täglich ein schönes zweistöckiges Haus aus freier

Hand unter der besten Bedingung zu verkaufen; dasselbe ist zur Bäckerei eingerichtet, und zu jedem Gewerbe und Handel dienlich. Ist im Garkhaus zum Refus zu erfragen.

Karlsruhe. [Mineralien-Sammlung zu verkaufen.] Es wird eine beträchtliche Mineralien-Sammlung, im Einzelnen, oder im Ganzen, zu verkaufen gesucht. Wo, erkährt man auf dem Komptoir der Karlsruh. Zeitung.

Köfferthal bei Mannheim. [Essig zu verkaufen.] Die jetzigen Eigenthümer der Köfferthaler Fabrik werden eine bedeutende Quantität sehr guten Essigs in großen und kleinen Partien abgeben. Kaufsüchtige belieben sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Köfferthal, bei Mannheim, den 29. Jan. 1817.

Heinrich Euler.

Freiburg. [Landgut zu kaufen gesucht.] Es wird ein Landgut, mit Oekonomiegebäuden versehen, in einer fruchtbaren Lage des Großherzogthums Baden, gegen baare Zahlung zu kaufen gesucht. Weitere Nachricht ertheilt auf portofreie Briefe der Unterfertigte.

Freiburg, den 18. Jan. 1817.

Hofzer. Adv. Dr. Schlaar.

Karlsruhe. [Kapital-Gesuch.] Gegen doppelte gerichtliche Versicherung werden 8000 fl. aufzunehmen gesucht. Das Zeitungs-Komptoir giebt nähere Auskunft.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Unterzeichnetem empfiehlt sich dem hohem Adel und geehrten Publikum mit Gold- und Silbertreffen, Chaifen- und Lapezierborden, Ordensbändern, Franzen, und allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten, nach dem neuesten Geschmack; er verspricht billige Preise und prompte Bedienung.

Johann Haslinger.

Posamentier, logirt im goldenen Engel in der Erbprinzenstraße.